

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Glenair GmbH

1. Geltungsbereich

a) Alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: Lieferungen) erfolgen vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Lieferant).

b) Der Lieferant erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme mit der ausschließlichen Geltung dieser Bedingungen für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferant in diesem Fall unverzüglich informieren. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

a) Bestellungen und Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

b) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

c) Der Lieferant wird jede unserer Bestellungen auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit für die beabsichtigte Verwendung prüfen, und uns unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

d) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferants von unserer Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn wir auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurden und dieser schriftlich zugestimmt haben.

e) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

f) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferung

a) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

b) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

c) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Absendung der Ware.

d) Kann der Lieferant die nach 3 b) maßgebende Lieferfrist oder den nach 3 b) maßgebenden Liefertermin nicht einhalten, hat er uns dies unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns etwaige Liefer-schwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, unverzüglich und unangefordert nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.

e) Werden vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung.

f) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Höhere Gewalt

a) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer

sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

b) Die Regelungen in 4 a) gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

5. Zahlungsbedingungen

a) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die geschuldete Vergütung ein Festpreis. Festpreise schließen auch Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen sowie die Verpackung und Lieferung „frei Haus“ ein. Mit Festpreisen abgegolten sind auch Skizzen und Entwürfe (inklusive Reinzeichnung oder abgespeichert auf Datenträger einschließlich Bildfeindaten). Etwaige zur Leistungserfüllung notwendige Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

b) Soweit die Parteien im Einzelfall abweichend von 5 a) schriftlich vereinbaren, dass wir Auslagen, Fremdkosten und/oder Spesen nach Aufwand vergüten, sind diese in der Rechnung aufgeschlüsselt nach Posten, Menge sowie Einzel- und Gesamtpreis anzugeben und anhand von Kopien der zugrundeliegenden Rechnungsbelege nachzuweisen.

c) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6. Mängelanzeige

a) Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit Ihnen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.

b) Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt.

c) Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Mängelansprüche

a) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

b) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

c) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

d) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

e) Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefährübergang).

f) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

g) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Glenair GmbH

Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

h) Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

8. Produkthaftung und Rückruf

a) Für den Fall, dass aufgrund von Produkthaftung ein Anspruch an uns gestellt wird, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferant gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferants liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

b) Der Lieferant übernimmt in den Fällen des 8 a) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

c) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

d) Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferant gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferant unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferants ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferant gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

10. Allgemeine Bestimmungen

a) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

b) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

c) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Frankfurt. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Bad Homburg zuständig. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferant nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.